



Zum Aushang

INFO 03/2025



13.02.2025

**AZK-Tage (Arbeitszeitkonto-Tage)**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

vom Schuljahr (SJ) 2003/04 bis zum SJ 2013/14 haben verbeamtete Lehrkräfte, die beim Land Berlin unbefristet und in Vollzeit beschäftigt waren, pro SJ fünf AZK-Tage erhalten. Eine in diesem Zeitraum in Vollzeit beschäftigte Lehrkraft hat also ein Arbeitszeitkonto von 55 Tagen aufgebaut. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte haben die AZK-Tage entsprechend ihres Beschäftigungsumfangs erhalten. Hatte man im o.g. Zeitraum z.B. einen Teilzeitumfang von 50 %, so hat man nur 22,5 AZK-Tage gesammelt. Tarifbeschäftigte Lehrkräfte haben 30 AZK-Tage, da das Konto erst später aufgebaut wurde.

**1. Umwandlung von AZK-Tagen in Ermäßigungsstunden** (gem. AZVO § 2b Punkt 2)Umrechnungskurs:

8 AZK-Tage entsprechen 1 Ermäßigungsstunde / Schuljahr (SJ) -> das gesamte AZK kann in max. 6 Ermäßigungsstunden umgewandelt werden.

Ab dem SJ nach Vollendung des

Alle Lehrkräfte: **58.** LJ: Umwandlung in max. 3 Ermäßigungsstunden / SJAlle Lehrkräfte: **63.** LJ: Umwandlung in max. 6 Ermäßigungsstunden / SJBei Schwerbehinderung (mind. GdB 50): es gibt **keine Altersgrenze**<sup>1</sup>Eine ungleichmäßige Verteilung auf 1. und 2. Halbjahr (HJ) ist möglich.

z.B.: Umwandlung von 16 AZK-Tagen (= 2 Ermäßigungsstunden für 1 SJ), 1 Stunde im 1. HJ und 3 Stunden im 2.HJ.

Pro HJ kann nur die maximal erlaubte Stundenzahl in Höhe v. 3 bzw. 6 Stunden (s.o.) genommen werden.

**2. Abbummeln der AZK-Tage** (gem. AZVO § 2b Punkt 2)Regelpensionierung:

Die AZK-Tage werden **vor** dem letzten Schultag des SJ/HJ abbummelt. Je nach Zahl der AZK-Tage und Lage der Sommerferien liegt der letzte Arbeitstag dann z.B. schon im April.

Vorzeitige Pensionierung auf eigenen Antrag:

Sie müssen bis zum letzten Tag des SJ/HJ arbeiten, danach bummeln Sie Ihre AZK-Tage ab. Dabei zählen Ferien-, Feier-, Sonn- und Samstage nicht mit.

Bei Hinausschieben des Ruhestands (Dienstzeitverlängerung):

Während der Dienstzeitverlängerung ist das Abbummeln der AZK-Tage **NICHT** möglich. Die AZK-Tage werden nach d. Ende der Dienstzeit ausgezahlt.

### Versetzung in ein anderes Bundesland:

Sofern Ihre Tätigkeit nicht bis zum SJ-Ende erforderlich ist, werden die AZK-Tage vor Ihrem letzten Arbeitstag in Berlin abgebummelt.

Ein AZK-Tag ist immer ein „Vollzeit-Arbeitstag“ (siehe Einführungstext). Bei Lehrkräften, die während des Abbummelns in Teilzeit arbeiten, verlängert sich der Zeitraum für das Abbummeln entsprechend. Hat man z.B. einen Teilzeitumfang von 50 % und 22,5 AZK-Tage, so kann man 45 Tage abbummeln.

### **3. Auszahlung der AZK-Tage**

Pro AZK-Tag bekommen Sie 1/65 der Summe der Bezüge der letzten 3 Monate vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

**a) Regelpensionierung** (nur auf Antrag der Schulleitung möglich):

Sofern es aus schulorganisatorischer Sicht notwendig ist, dass Sie bis zum Ende des SJ arbeiten, muss Ihre Schulleitung dies beantragen. Wird der Antrag bewilligt, werden die AZK-Tage ausgezahlt.

**b) Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit:** Die AZK-Tage werden an das Datum der Ruhesetzung angehängt.

**c) Versetzung in ein anderes Bundesland:** Sofern Ihre Tätigkeit aus schulorganisatorischen Gründen bis zum SJ-Ende erforderlich ist, werden die AZK-Tage nach erfolgter Versetzung ausgezahlt.

Mit kollegialen Grüßen

A. Pester

Vorsitzende